OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-450521/3/MZ/HEK – 450522/2/MZ

Datum: Linz, 11. November 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerden von Mag. J und M M, F, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau vom 2.11.2018, GZ: 851-6-2015-F/H, betreffend Festsetzung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau (in der Folge kurz „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 2.11.2018, GZ: 851-6-2015-F/H, gegenüber den nunmehrigen Beschwerdeführern, Herrn Mag. J und Frau M M (in der Folge kurz „Bf“), als Eigentümern der an die gemeindeeigene, öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Liegenschaft, Grundstück Nr. 7 der KG M, samt darauf befindlichem Einfamilienhaus mit der Adresse P eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in der Höhe von insgesamt €3.997,50 fest. Mit den gegen diesen Bescheid rechtzeitig erhobenen Beschwerden bekämpften die Bf den angefochtenen Bescheid dem Grunde und der Höhe nach und begründeten dies im Wesentlichen damit, dass die Bemessungsgrundlage nicht richtig berechnet worden sei, die vorgeschriebene Anschlussgebühr in keinem angemessenen Verhältnis zu der von der Marktgemeinde erbrachten Leistung stehe, und der Gebührenanspruch verjährt sei. Die Beschwerden wurden von der belangten Behörde mit Beschwerdevorentscheidung vom 12.6.2019, GZ: 851-6/2193-2018-BM, als unbegründet abgewiesen.

I.2. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag stellten die Bf den Antrag auf Entscheidung über die Beschwerden durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.3. Mit Schreiben vom 26.8.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerden samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 272 Abs. 1 BAO durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und die Bf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht beantragten, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf sind grundbücherliche Eigentümer der an die gemeindeeigene, öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Liegenschaft, Grundstück Nr. 7, EZ, KG M, samt darauf befindlichem Gebäude mit der Adresse P. Der Dachgeschoßbereich dieses gemäß der Baubewilligung vom 23.12.1993, GZ: 131-9/1711-1993-F/Bo, errichteten Einfamilienhauses war zunächst noch nicht für

Wohnzwecke ausgebaut (ON 10). Dieser Bereich wurde erst gemäß der am 2.1.2013 beim Marktgemeindeamt Feldkirchen an der Donau eingebrachten Bauanzeige, GZ: 131-9/05-2013-BM (ON 1), umgestaltet und dient seither Wohnzwecken. Die ausgebaute Dachgeschossfläche beträgt 178,46 m^2 (Bescheid vom 2.11.2018 [ON 7], S. 2 der Bescheidbeschwerde [ON 8]).

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Verfahrensakt aufliegenden Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen. Dafür, dass der Dachgeschossausbau bereits vor der Einbringung der diesbezüglichen Bauanzeige vorgenommen worden wäre, gibt es für das erkennende Gericht keinen Anhaltspunkt und wurde dies von den Bf auch nicht substantiiert behauptet.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Die Gemeinden sind gemäß § 1 Abs. 1 lit. a Oö Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idF LGBl. Nr. 57/1973 (in der Folge „OÖ. IBG“), ermächtigt, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung von Grundstückseigentümern und Anrainern den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Kanalisationsanlage – Kanal-Anschlussgebühr - zu erheben. Gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit. sind die Interessentenbeiträge auf die einzelnen leistungspflichtigen Grundstückseigentümer oder Anrainer jeweils nach einem einheitlichen objektiven Teilungsschlüssel aufzuteilen. Als Teilungsschlüssel kommen insbesondere in Betracht: der Einheitswert, die Grundstücksgröße, die Länge des anrainenden Grundstückes, der Anteil des Nutzens an der den Beitrag begründenden Gemeindeeinrichtung oder –anlage oder der Anteil des durch diese beseitigten Nachteils. Gemäß § 1 Abs. 3 leg. cit. darf an Interessentenbeiträgen jeweils nicht mehr erhoben werden, als den von der Gemeinde geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden Aufwendungen entspricht. Die Höhe der Interessentenbeiträge darf ferner nicht in einem wirtschaftlich ungerechtfertigten Missverhältnis zum Wert der die Beitragspflicht begründenden Liegenschaft und überdies zu dem für die Liegenschaft aus der Anlage oder Einrichtung entstehenden Nutzen stehen. Die Interessentenbeiträge werden mit dem Anschluss an die gemeindeeigene Anlage (Einrichtung) fällig (§ 1 Abs. 4 OÖ. IBG).

III.2. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau hat von dieser Ermächtigung mit der Erlassung der Kanalgebührenordnung vom 22.5.1997 Gebrauch gemacht. Da nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich ist, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 31.8.2016, Ro 2014/17/0103 mwN; 11.9.2015,

Ro 2014/17/0026 mwN; 10.8.2010, 2009/17/0264 mwN), sind gegenständlich die Bestimmungen der Kanalgebührenordnung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2012, GZ: 851-0-2013-S, einschlägig. Dies deshalb, da, wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr durch die nachträglichen Änderungen des bereits an die Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau angeschlossenen Einfamilienhauses im Jahr 2013 entstand (s. dazu eingehend unten unter Punkt III.4.3.). Diese lauten auszugsweise:

„§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Liegenschaften (Grundstücke, Gebäude) an die gemeindeeigene, gemeinnützige, öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau (im folgenden kurz öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage genannt) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer. Bei einer Baurechtsliegenschaft trifft die Gebührenpflicht den Bauberechtigten.

§ 3
Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt bis zu einer Bemessungsgrundlage von 150 m^2 € 3.360,00 und für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage € 22,40.

(2) a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei Gebäuden mit eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Wohnfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage aufweisen;
Werkstätten, Hobbyräume, Hausbars im Keller- oder Dachgeschoß, Bäder, WC's, Sport-, Fitness-, Sauna- und Waschräume sowie Wintergärten sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

b) Dach- und Kellergeschoße sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind, wobei bei der Berechnung das Mauerwerk ebenfalls miteinzubeziehen ist. (...)

c) Garagen, Schutzräume, Heizungs- und Brennstofflagerräume, Balkone, Terrassen und Loggias werden in die Bemessungsgrundlage nicht miteinbezogen.

(...)

g) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der im Gemeindeamt vorliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen.

(3) Bei Anschluss eines unbebauten Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage wird die Mindestanschlussgebühr eingehoben.

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) (...)

b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch, ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, jedoch nur soweit, als die der seinerzeitigen Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

(...)

§ 6
Entstehen des Abgabenanspruches

(1) Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Anschuss einer Liegenschaft (Grundstück, Gebäude) an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Eine Liegenschaft (Grundstück, Gebäude) gilt als an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, wenn die Anlage vom Liegenschaftseigentümer oder Bestandsnehmer benützt werden kann.

(2) Der Abgabenanspruch in Sinne des § 3 Abs. 4 lit. a) oder b) dieser Kanalgebührenordnung entsteht zum Zeitpunkt der Vollendung der Rohbauarbeiten.

(...)

§ 8
Umsatzsteuer

Alle in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze beinhalten die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer.

(...)“

III.3. Die Bf erblicken die Rechtswidrigkeit des dem Grunde und der Höhe nach angefochtenen Bescheides darin, dass die Berechnungsgrundlage nicht korrekt

berechnet worden sei, dass die vorgeschriebene Anschlussgebühr in keinem angemessenen Verhältnis zu der von der Marktgemeinde erbrachten Leistung stehe und, dass Gebührenverjährung eingetreten sei.

III.4. Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Folgendes erwogen:

III.4.1. Zum Einwand, dass Flächen mangels Nutzbarkeit für Wohnzwecke von der Berechnungsgrundlage abzuziehen seien:

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat sich durch den Dachgeschossausbau die Berechnungsgrundlage gegenüber dem bisherigen Zustand unstrittig um 178,46 m^2 vergrößert. Von dieser, von den Bf als „Ausgangsbasis“ bezeichneten Größe (s. S. 2 der Beschwerde) seien allerdings nach Ansicht der Bf zunächst die Außenmauern sowie „toter Raum“ im Ausmaß von 39,90 m^2 abzuziehen. Sodann seien von dieser Zwischensumme (138,56 m^2) rd. 50 % Dachschräge im Ausmaß von 69,28 m^2 abzuziehen, sodass schließlich eine Berechnungsgrundlage im Ausmaß von insgesamt 69,28 m^2 übrig bliebe.

Diesem Vorbringen der Bf ist Folgendes entgegenzuhalten: Daraus, dass gemäß § 3 Abs. 2 lit. a Kanalgebührenordnung die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bei Gebäuden mit mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse bildet, wobei unter bebauter Fläche gemäß § 2 Z. 9 Oö. BauTG, LGBl. Nr. 67/1994 idF LGBl. Nr. 34/2008, jener Grundstücksteil zu verstehen ist, der von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses einer über das Gelände hinausragenden baulichen Anlage bedeckt wird, und gemäß § 3 Abs. 2 lit. b Kanalgebührenordnung Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume nur in jenem Ausmaß berücksichtigt werden, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind, wobei bei der Berechnung das Mauerwerk ebenfalls miteinzubeziehen ist, folgt zum einen, dass es darauf ankommt, ob (Dach- oder Keller-)Geschosse bzw. (Dach)Räume benützbar ausgebaut sind und nicht jede einzelne Fläche derselben, und zum anderen, dass, da bei der Berechnung das Mauerwerk ebenfalls miteinzubeziehen ist, was der Definition der bebauten Fläche entspricht, daher offensichtlich auch die sich an das Mauerwerk unmittelbar anschließende Fläche des Dach- oder Kellergeschosses bzw. des Dachraumes, auch wenn sie sich unter der Dachschräge befindet, einzurechnen ist. Schließlich ergibt sich aus der Kanalgebührenordnung keine Abgrenzung, ab welcher Höhe etwas – nach den Vorstellungen der Bf - benützbar ausgebaut sein soll. Der Verordnungsgeber hätte dies im Sinne des Legalitätsprinzips festlegen müssen.

Da die Bf nicht bestreiten, dass der Dachgeschossausbau zu Wohnzwecken erfolgte (s. Bauanzeige vom 2.1.2013 samt Baubeschreibung) - was sich auch aus der planlichen Darstellung ergibt, wonach im Dachgeschoss Schlafräume, ein Büro, ein

Abstellraum sowie Bad und WC ausgewiesen sind, kann der belangten Behörde vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (wonach „es sich bei Einrichtungen in Verbindung mit dem Schlafen, Kochen, Essen und der Unterbringung und Aufbewahrung von Kleidern und Wäsche um eine üblicherweise menschlichen Wohnzwecken dienende Einrichtung handelt, wodurch auch ein entsprechend ausgestatteter Raum eine gewisse Eignung zur Befriedigung menschlicher Wohnbedürfnisse gewinnt“, so jüngst VwGH 26.6.2018, Ra 2018/16/0083 mwN) nicht entgegengetreten werden, wenn sie das gemäß der Bauanzeige vom 2.1.2013 fertiggestellte und ausgebaute Dachgeschoß im Ausmaß von 178,46 m^2 als zu Wohnzwecken benützbar ausgebaut und auch Wohnzwecken dienend ansieht.

III.4.2. Zum Einwand, dass die vorgeschriebene Anschlussgebühr in keinem angemessenen Verhältnis zu der von der Marktgemeinde erbrachten Leistung stehe:

Gemäß § 1 Abs. 3 OÖ. IBG darf an Interessentenbeiträgen jeweils nicht mehr erhoben werden, als den von der Gemeinde geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden Aufwendungen entspricht. Die Höhe der Interessentenbeiträge darf ferner nicht in einem wirtschaftlich ungerechtfertigten Missverhältnis zum Wert der die Beitragspflicht begründenden Liegenschaft und überdies zu dem für die Liegenschaft aus der Anlage oder Einrichtung entstehenden Nutzen stehen.

III.4.2.1. Dass die vorgeschriebene Anschlussgebühr in keinem angemessenen Verhältnis zu der von der Marktgemeinde erbrachten Leistung stehe, begründen die Bf zum einen damit, dass aufgrund eines Überschusses gemäß der Rechnungsabschlüsse aus dem Bereich Kanal seit 2011 „zulasten der Bürger überhöhte Interessentenbeiträge und laufende Quartalsbeiträge vorgeschrieben werden und – jedenfalls im gegenständlichen Fall – ein überhöhter Interessens-/Aufschließungsbetrag“. Wenn § 1 Abs. 3 erster Satz OÖ. IBG, der sich an den jeweiligen Verordnungsgeber richtet, normiert, dass an Interessentenbeiträgen jeweils nicht mehr erhoben werden darf, als den von der Gemeinde geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden Aufwendungen entspricht, ist demnach das Höchstausmaß - und zwar nicht durch einen für den Einzelfall geltenden Beitragssatz sondern durch eine Begrenzung des Gesamtaufkommens - bestimmt (vgl. VfSlg. 6192/1970). Dass das Gesamtaufkommen der Interessentenbeiträge die von der Gemeinde geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden Aufwendungen nicht übersteige, hat aber die belangte Behörde durch Vorlage der Rechnungsabschlüsse der Jahre 2009 bis 2018 dargelegt, woraus hervorgeht, dass den im genannten Zeitraum getätigten Aufwendungen für den Kanalbau in der Höhe von € 2.029.668,31 Einnahmen (Kanalanschlussgebühren, Aufschließungs-beiträge-Kanal und Förderungen) lediglich in der Höhe von € 1.266.931,35 gegen-überstehen. Hingegen kommt es für die gegenständliche Beurteilung nicht auf die von den Bf ins Treffen geführte laufende Gegenüberstellung von Einnahmen und

Ausgaben (Benützungsgebühren, Betriebsausgaben) der einzelnen Haushaltsjahre an (vgl. VfSlg. 6748/1972). Das erkennende Gericht hegt daher keine Bedenken, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau mit der Beitragsregelung in der Kanalgebührenordnung idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2013 gegen das Äquivalenzprinzip (vgl. VfSlg. 11172/1986) verstoßen hätte.

III.4.2.2. Dass die vorgeschriebene Anschlussgebühr in keinem angemessenen Verhältnis zu der von der Marktgemeinde erbrachten Leistung stehe, begründen die Bf zum anderen im Ergebnis damit, dass diese in einem wirtschaftlich ungerechtfertigten Missverhältnis zum Wert der die Beitragspflicht begründenden Liegenschaft und überdies zu dem für die Liegenschaft aus der Anlage oder Einrichtung entstehenden Nutzen stehe (§ 1 Abs. 3 zweiter Satz OÖ. IBG). Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH handelt es sich bei § 1 Abs. 3 zweiter Satz OÖ. IBG um einen Gesetzesbefehl, der an die Abgabenbehörden gerichtet ist, die in Anwendung des in der Beitragsordnung des Gemeinderates festgelegten objektiven Teilungsschlüssel dafür zu sorgen haben, dass durch dessen Modifikation im Einzelfall die durch die unbestimmten Rechtsbegriffe „wirtschaftliches Missverhältnis zum Wert der die Beitragspflicht begründenden Liegenschaft“ einerseits und „aus der Anlage oder Einrichtung für die Liegenschaft entstehenden Nutzen“ andererseits gezogenen Grenzen nicht überschritten werden, wobei „der Wert der gesamten Liegenschaft und der für die Liegenschaft aus der Anlage oder Einrichtung entstehende Gesamtnutzen jeweils der Summe aller für die Liegenschaft geleisteten Anschlussgebühren (einschließlich der zu entrichtenden Ergänzungsgebühr) gegenüberzustellen“ ist (vgl. z.B. VwGH 9.9.2013, 2013/17/0063 mwN). Im Sinne dieser Rechtsprechung hat die belangte Behörde zum einen den Wert der gegenständlichen Liegenschaft durch einen bautechnischen Amtssachverständigen nachvollziehbar ermittelt. Dieser Berechnung sind die Bf auch nicht entgegengetreten. Daraus ergibt sich, dass der Wert der Liegenschaft mehr als das zehnfache der Höhe der vorgeschriebenen und valorisierten Anschlussgebühren beträgt und daher diesbezüglich kein Missverhältnis vorliegt. Zum anderen hat die belangte Behörde von einem technischen Planungsbüro einen Kostenvergleich betreffend die Anschlusskosten an die öffentliche Kanalisation und die Kosten für die Errichtung einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erstellen lassen, um den Nutzen zu ermitteln. Die fiktiven Kosten der Errichtung einer Abwasserbeseitigungsanlage sind demnach um ein Vielfaches höher als die Anschlussgebühren und Betriebskosten bei der öffentlichen Kanalisation. Die Bf traten diesem Ergebnis zwar entgegen, und verwiesen auf ein kostengünstiges „naturnahes Verfahren mit einer Pflanzenkläranlage“, sie begründeten ihren Standpunkt aber lediglich mit dem Hinweis auf eine Internetseite, sodass darin kein substantiiertes Vorbringen zu erblicken ist. Eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides liegt demnach nicht vor.

III.4.3. Zum Einwand, dass Gebührenverjährung eingetreten sei:

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde das gegenständliche Dachgeschoß gemäß der am 2.1.2013 beim Marktgemeindeamt Feldkirchen an der Donau eingebrachten Bauanzeige in der Folge ausgebaut, zu Wohnzwecken umgestaltet und damit die Berechnungsgrundlage gegenüber dem bisherigen Zustand vergrößert. Dafür, dass dieser Ausbau bereits vor der Einbringung der diesbezüglichen Bauanzeige vorgenommen worden sei, gibt es für das erkennende Gericht keinen Anhaltspunkt und wurde dies von den Bf auch nicht substantiiert behauptet.

Gemäß § 6 Abs. 2 Kanalgebührenordnung entsteht der Abgabenanspruch der ergänzenden Kanalanschlussgebühr zum Zeitpunkt der Vollendung der Rohbauarbeiten. Was unter „Rohbauarbeiten“ zu verstehen ist, wird in der Verordnung nicht definiert. Da jedoch für die Erweiterung der Berechnungsgrundlage nicht immer „Rohbauarbeiten“ im herkömmlichen Sinne von Neuschaffung von Räumen durch Veränderung der äußeren Kontur des Gebäudes notwendig sind, muss der Begriff „Rohbauarbeiten“ nach dem Zweck der Gebührenordnung ausgelegt werden. Zweck der Ergänzungsgebühr ist es, die Erweiterung der Berechnungsgrundlage durch bauliche Änderungen zu erfassen, weil sonst durch etappenweise Verwirklichung eines Bauvorhabens die Abgabenschuldigkeit gegenüber vergleichbaren Objekten, die in einem einzigen, einheitlichen Bauvorgang errichtet werden, in unsachlicher Weise gesenkt werden könnte (vgl. VwGH 21. März 2005, 2004/17/0165). § 6 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung ist daher so auszulegen, dass für die Auslösung des Abgabentatbestandes der ergänzenden Kanalanschlussgebühr iSd § 3 Abs. 4 lit. b der Kanalgebührenordnung Bauarbeiten geführt werden müssen, die in die Substanz des Bauwerks eingreifen und durch die eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gegenüber der bisherigen Berechnungsgrundlage. Diese Auslegung steht auch in Einklang mit § 4 BAO, welcher regelt, dass der Abgabenanspruch entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz (in diesem Fall die Verordnung) die Abgabepflicht knüpft. Der Tatbestand für das Entstehen der Ergänzungsgebühr ist laut Verordnung der Zu-, Ein- oder Umbau sowie Neubau nach Abbruch, durch den eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlagen gegenüber dem bisherigen Bestand eintritt.

Der Abgabenanspruch der ergänzenden Kanalanschlussgebühr entstand daher aufgrund der Vergrößerung der bisherigen Berechnungsgrundlage durch den Dachgeschoßausbau im Jahr 2013. Gemäß § 208 Abs. 1 lit. a BAO beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist, gegenständlich somit mit Ablauf des Jahres 2013, und endet gemäß § 207 Abs. 2 BAO nach fünf Jahren, somit Ende des Jahres 2018. Der angefochtene Bescheid wurde am 2.11.2018, somit innerhalb der Verjährungsfrist erlassen. Eine Rechtswidrigkeit liegt nicht vor.

III.5. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

R e c h t s m i t t l b e l e h r u n g

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer